

Bekanntmachung Satzung vom 21.06.2013

über die 4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Radevormwald über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Aufgrund des § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV.NW.2023) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 2, 4, 6, 7, 8, und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712/SGV 610) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz LWG) in der zur Zeit geltenden Fassung (GV.NW.S.926. NW 77) hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am 18.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Abschnitt I

§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

Absätze 7 und 8 werden wie folgt neu gefasst:

7) Der Anschlussbeitrag beträgt 8,53 EUR/m² der durch Anwendung der Nutzungsfaktoren nach den Absätzen 2 – 5 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.

8) Der Anschlussbeitrag ermäßigt sich um

- a) 68 %, wenn nur Regenwasser eingeleitet werden darf,
- b) 32 %, wenn nur Schmutzwasser eingeleitet werden darf,

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

§ 4 wird durch folgenden Absatz 4) ergänzt:

4) Der Kanalanschlussbeitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Der Ablösebetrag richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum **01.01.2013** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form – oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, 21.06.2013

Dr. Josef Korsten
Bürgermeister